Anlage 1

Übersicht zur Umsetzung der Inhalte der PsychThApprO im B.Sc.-Studiengang Psychologie an der Herkunftsuniversität

Das Ausfüllen der folgenden Tabelle ist nur im Falle C notwendig, oder wenn im Fall B keine Anerkennung der Nachschulung durch die Gesundheitsbehörde vorliegt!

Die folgenden Wissens- und Praktikumsanforderungen der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) müssen Studierende in Modulen oder in Nachschulungen im Rahmen des Bachelorstudiums (nicht nach Abschluss!) absolviert haben, um den berufsrechtlichen Teil der Zulassungsvoraussetzungen zum Master Psychologie mit Schwerpunkt klinische Psychologie und Psychotherapie zu erfüllen (zur vollständigen Auflistung der Inhalte/Lernziele siehe PsychThApprO, §§ 12-15 sowie Anlage 1).

Mit dieser Tabelle soll die gegenseitige Anerkennung von Studienabschlüssen zwischen Universitäten bei der Bewerbung auf Masterstudiengänge der Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie, die zur Approbation führen, erleichtert werden. Universitäten können darüber hinaus weitere Voraussetzungen zur Zulassung benennen (z.B. Übereinstimmung mit den Rahmenempfehlungen der DGPs, bestimmte Modulinhalte und -umfänge zur Spezialisierung).

Bitte ermöglichen Sie Ihren Studierenden durch das Ausfüllen der Tabelle die Bewerbung an anderen Universitäten.

Im Folgenden finden Sie in den beiden **linken Spalten** die Abschnitte der PsychThApprO (mit Verweis auf §§ 12-15 bzw. die Anlage 1) mit den geforderten ECTS, während in den **rechts anschließenden Spalten** <u>die Modulumfänge und Modultitel Ihres Studienganges</u> notiert werden sollen, die den jeweiligen Inhalt abdecken.

Vielen Dank.

Wissens- und Praktikumsbereiche	Geforderte ECTS	Erfüllte ECTS	Zugeordnete(s) Modul(e)	Anforderungen erfüllt?
laut PsychThApprO			n der Herkunftsuniversität ausgefüllt Universität oder gleichgestellten Hochschule:	wird von der aufnehmenden Universität ausgefüllt
Grundlagenbereich				
Grundlagen der Psychologie (Anlage 1, Abschnitt 1)	25			
Grundlagen der Pädagogik (Anlage 1, Abschnitt 2)	4			
Grundlagen der Medizin (Anlage 1, Abschnitt 3)	4			
Grundlagen der Pharmakologie (Anlage 1, Abschnitt 4)	2			

5			
2			

Forschungsorientiertes Praktikum-I – Grundlagen der Forschung nach §13 (Experimentalpsychologisches Praktikum/ empirisches Praktikum, Arbeit in Kleingruppen mit max. 15 Studierenden)	6	
Orientierungspraktikum nach § 14 in Einrichtungen mit Bezug zur Gesundheits- und Patientenversorgung, in denen approbierte (Kinder- und Jugend-) Psychotherapeut/innen arbeiten (150 Stunden)	5	Praktika müssen zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht nachgewiesen werden (aber spätestens bis zum Ende des 1. Mastersemesters)
Berufsqualifizierende Tätigkeit I - Einstieg in die Praxis der Psychotherapie nach §15 in psyschotherapeutischen Einrichtungen der Gesundheitsversorgung, in denen approbierte (Kinder- und Jugend-) Psychotherapeut/innen arbeiten (240 Stunden)	8	Praktika müssen zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht nachgewiesen werden (aber spätestens bis zum Ende des 1. Mastersemesters)

^{*}Die gesamten Zusatzqualifikationen werden in einem gesonderten Zertifikat bescheinigt.